

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 18. Mai 1973

16. Stück

20. Verordnung: Emissionsgrenzwerte (Emissionswertverordnung).

21. Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen; Änderung der Verordnung.

20.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. April 1973 über Emissionsgrenzwerte (Emissionswertverordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1973, LGBl. für Wien Nr. 16, zum Schutz gegen Baulärm, wird verordnet:

§ 1. Baumaschinen im Sinne dieser Verordnung sind maschinelle Einrichtungen, die im Zuge von Bauarbeiten Verwendung finden, insbesondere Rammen, Baggergeräte, Mischmaschinen, Bauaufzüge, Fördergeräte, Kompressoren, Druckluft-hämmer und andere Maschinenhämmer, Verdichtungsgeräte, Kreissägen, Bohrmaschinen und Pumpen.

§ 2. Der Schallpegel einer Baumaschine darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Maschine	Schallpegel in dB (A) bei Antrieb mit	
	Ver- brennungs- motor	Elektro- motor
Baggergeräte, Erdbewegungs- und Straßenbau- maschinen	95	—
Bauaufzüge, Fördergeräte	95	80
Kompressoren:		
unter 9 m ³ /min	96	90
über 9 m ³ /min	103	95
Kompressoren, doppelwandige („superschallge- dämpfte“) Ausführung:		
unter 9 m ³ /min	80	—
über 9 m ³ /min	90	—
Mischmaschinen	100	90
Druckluft-hämmer		100
Elektrohämmer		95
Gesteinsbohrer:		
unter 3"		100
über 3"		115
Kreissägen		100
Verdichtungsgeräte (Boden- und Betonverdichter), Rammen		105
Antriebsaggregate anderer Baumaschinen, sofern diese nicht sinngemäß den genannten Gruppen zuzuordnen sind	90	80

Der Schallpegel ist in einem Abstand von 1 m vom jeweiligen Umriß der Maschine in 1,2 m Höhe über Boden an vier Punkten, grundsätzlich je einen an den vier Seiten, zu messen. Für Maschinen, deren Höhe mehr als 3,5 m beträgt, ist zusätzlich auch an vier Punkten in 2,4 m Höhe zu messen. Der Mittelwert der Messungen in einer Ebene darf die vorstehenden Werte nicht überschreiten. Die Messung der Geräuschabgabe ist bei Betriebsvorgängen vorzunehmen, die für die Maschinen kennzeichnend und reproduzierbar sind.

§ 3. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 26. Jänner 1973, LGBI. für Wien Nr. 16, zum Schutz gegen Baulärm in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Slavik

21.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. April 1973, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen geändert wird

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBI. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 2/1946, 3/1948, 14/1950, 9/1957, 10/1968 und 13/1971 wird verordnet:

Im § 5 zweiter Satz tritt an Stelle der Zahl „500“ die Zahl „1000“.

Der Landeshauptmann:
Slavik